

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.03.1987

Geschäftszahl

85/01/0144

Rechtssatz

Auch bei einem beruflich als Taxifahrer tätigen Fremden können je nach Schwere und Häufigkeit Verstöße gegen straßenpolizeiliche und kraftfahrrechtliche Vorschriften ein Einbürgerungshindernis nach § 10 Abs 1 Z 6 StbG 1965 bilden.